

I. Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, KRISTALLTURM hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse innerhalb der Geschäftsverbindung.
2. Hinsichtlich der Wahl der Lieferungsbedingungen gelten die Standardgeschäftsdefinitionen und Abkürzungen der Incoterms 2020.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

II. Vertragsschluss, Leistungsinhalt, Schriftform

1. Ein Vertrag gilt erst mit Zugang der von KRISTALLTURM versendeten, schriftlichen Auftragsbestätigung geschlossen. Bei Verkäufen durch gesondert geschlossenen Kaufvertrag kommt der Kauf mit dem Datum des Kaufvertrags zustande.
2. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich stets abschließend aus der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. aus dem entsprechenden Kaufvertrag.
3. Gewichts-, Kraft-, Geschwindigkeits-, Leistungs- und Größenangaben (einschließlich von Darstellungen und Angaben in Abbildungen, Modellen und Beschreibungen) werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt/erbracht, sind aber stets nur als Näherungswerte (mit einem zulässigen Toleranzbereich von 20% nach oben oder unten) zu verstehen.
4. Sämtliche Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

III. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Alle Preisangaben von KRISTALLTURM verstehen sich ohne anfallende Liefer-, Transport- und Verpackungskosten und zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Rechnungsbeträge sind zu den in der Rechnung angegebenen Zahlungszielen fällig. Ist in einer Rechnung kein Zahlungsziel angegeben, ist der Rechnungsbetrag 10 Tage nach Rechnungsausstellung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug ist KRISTALLTURM berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
5. KRISTALLTURM ist berechtigt, ihre Leistungen aus einem Vertragsverhältnis zu verweigern oder, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen, nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber KRISTALLTURM (ganz oder teilweise) in Verzug ist.
6. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Lieferungen, Termine, Verzug, Unsicherheitseinrede

1. Lieferungen erfolgen – sofern nicht anders in Auftragsbestätigung oder Kaufvertrag festgelegt – ab Rampe Werk, d.h. auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Verzögert sich der Versand einer Bestellung auf Wunsch des Bestellers oder infolge von Umständen, die KRISTALLTURM nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage, an dem KRISTALLTURM dem Besteller seine Lieferbereitschaft mitgeteilt hat, auf den Besteller über. Bei entsprechender Vereinbarung wird KRISTALLTURM auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung abschließen.
2. KRISTALLTURM ist zu Teillieferungen und –leistungen berechtigt. Etwaige Ansprüche des Bestellers wegen Leistungsstörungen werden hierdurch nicht berührt.
3. Liefer- und Leistungszeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung/ dem Kaufvertrag. Lieferfristen beginnen erst, wenn (i) eine Auftragsbestätigung versendet / ein Kaufvertrag abgeschlossen ist, (ii) alle nach Auftragsbestätigung / Kaufvertrag vor Lieferung zu entrichtenden Zahlungen / Anzahlungen geleistet sind, (iii) KRISTALLTURM alle zur Ausführung des Auftrags erforderlichen technischen Unterlagen

erhalten hat, und (iv) der Besteller seinen sonstigen Mitwirkungspflichten nach Ziff. VI. 1 nachgekommen ist.

4. Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn KRISTALLTURM innerhalb der Frist die zur Versendung bestimmte Ware zur Versendung frei gegeben hat.
5. KRISTALLTURM ist bei unverschuldeter nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen, wie bspw. Streik, Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverboten, Energie- und Rohstoffmangel sowie behördlichen Maßnahmen berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch 12 Wochen, hinauszuschieben.
6. Ist KRISTALLTURM verpflichtet vorzuleisten, kann die Leistung – ohne dass Lieferverzug eintritt – verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Besteller seine Gegenleistung nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist KRISTALLTURM berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Besteller die Gegenleistung zu bewirken oder hierfür, Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung oder Teilleistung, Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann KRISTALLTURM vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
7. Im Falle einer von KRISTALLTURM zu vertretenden Verzögerung der Leistung ist der Besteller berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts gelten für Schadensersatzansprüche gegen KRISTALLTURM wegen Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistung die Bestimmungen in Ziff. VIII.
8. Verzögert sich Lieferung aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin, so ist KRISTALLTURM berechtigt, für jeden angefangenen Monatszeitraum, in dem die Lieferung aus diesem Grund nicht stattfinden kann, Lagerkosten in Höhe von 0,5% der Gesamtauftragssumme zu berechnen. Insoweit fallen diese Lagerkosten nicht für den Zweimonatszeitraum nach dem vereinbarten Liefertermin an, dann jedoch (mit Beginn jedes auf diesen Zweimonatszeitraum folgenden Monatszeitraums) für auf den Zweimonatszeitraum folgende Monatszeiträume.

V. Geistiges Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Besicherung

1. Gewerbliche Schutzrechte und sonstiges geistiges Eigentum an Liefergegenständen oder sonstigen Produkten von KRISTALLTURM (insbesondere Marken- und Patentrechte) verbleiben bei KRISTALLTURM. Lizenzen oder sonstige Nutzungsrechte werden daran, sofern nicht gesondert vertraglich in schriftlicher Form vereinbart, weder übertragen noch erteilt.
2. Das Eigentum an veräußerten Sachen bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Die Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Verfügung über die veräußerte Sache durch den Besteller ist – solange der Eigentumsvorbehalt besteht und soweit nicht durch Ziff. V 3 gestattet – unzulässig.
3. Der Besteller ist berechtigt, die veräußerte Sache im Rahmen des ordnungsgemäßen, üblichen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt der Besteller schon jetzt seine Kaufpreisforderungen gegen den Erwerber in Höhe der zu diesem Zeitpunkt offenen Verbindlichkeiten an KRISTALLTURM ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung des Bestellers erlischt, wenn dieser mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber KRISTALLTURM in Verzug gerät, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird, der Besteller zahlungsunfähig wird oder die Sicherungsinteressen von KRISTALLTURM in anderer Weise nicht unerheblich gefährdet werden. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, KRISTALLTURM die abgetretenen Forderungen, deren Schuldner sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben bekannt zu geben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
4. Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Sachen pfleglich zu behandeln. Hierzu zählt insbesondere, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern sowie erforderliche Servicearbeiten regelmäßig durchzuführen. Der Besteller tritt schon jetzt seine Ersatzansprüche aus dem Versicherungsvertrag an KRISTALLTURM ab. Sollte die Abtretung nicht wirksam möglich sein, so weist der Besteller die Versicherung zur direkten

Auszahlung an KRISTALLTUM an. KRISTALLTUM ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.

- Über Beschädigungen, Pfändungen oder sonstige Eingriffe in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen ist KRISTALLTUM unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle der Pfändung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache hat der Besteller sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich der Rechtsverfolgungskosten zu tragen, soweit diese bei dem Dritten nicht beigetrieben werden können.
- Der Besteller kann eine Freigabe der Sicherheiten verlangen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht KRISTALLTUM zu.
- Für Bauleistungen gilt: als „Baugrundstück des Bestellers“ im Sinne von § 650e BGB zählt jedes sich im Eigentum des Bestellers befindliche Grundstück.

VI. Nebenpflichten des Bestellers

- Der Besteller hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass KRISTALLTUM zu den angekündigten Terminen die vertraglich geschuldete Leistung ungehindert erbringen kann. Insbesondere sind zur Auftragsbearbeitung erforderliche Informationen und Auskünfte unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) zu erteilen, erforderliche Unterlagen unverzüglich zu überlassen sowie Genehmigungen unverzüglich einzuholen. Erkennbare Lieferhindernisse sind KRISTALLTUM mindestens zwei Wochen vor dem vereinbarten oder angekündigten Lieferzeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Falls sie später als 2 Wochen vor dem Liefertermin eintreten („kurzfristige Lieferhindernisse“), sind sie unmittelbar nach Entstehung anzuzeigen; KRISTALLTUM wird in diesen Fällen kurzfristiger Leistungshindernisse, soweit dies mit vertretbarem Umfang möglich ist, versuchen, die Lieferung zu stoppen; ist dies nicht mehr möglich, ist KRISTALLTUM zur Lieferung berechtigt und es tritt Annahmeverzug mit Nichtannahme der Leistung ein.
- Hat KRISTALLTUM die Fertigstellung seiner Leistungen / Teilleistungen dem Besteller schriftlich angezeigt, so trägt die Gefahr der Beschädigung bereits eingebauter Leistungen durch fremde Nachunternehmer der Besteller.

VII. Mängelansprüche, Garantie

- Die Verjährung der Mängelansprüche für neu hergestellte Sachen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und läuft ab Ablieferung. Mängelansprüche für gebrauchte Sachen sind ausgeschlossen.
- Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers für unbeseitigte Mängel besteht in der Höhe der für die Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten.
- Offen erkennbare Mängel sind vom Besteller zur Erhaltung der Mängelansprüche unverzüglich nach Ablieferung, verdeckte und innerhalb der Verjährungsfrist auftretende Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- Tritt innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann KRISTALLTUM nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Schlägt die Ersatzlieferung oder Beseitigung innerhalb angemessener Frist fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Besteller berechtigt, zu mindern oder gemäß Ziff. IX. vom Vertrag zurückzutreten.
- Ersatzansprüche gegen KRISTALLTUM richten sich nach Ziff. VIII.
- Ansprüche gegen KRISTALLTUM aus Garantien bestehen nur, sofern KRISTALLTUM in der Auftragsbestätigung / im Kaufvertrag ausdrücklich eine Garantieverantwortung übernommen hat.
- KRISTALLTUM behält sich vor, unberechtigte oder wegen Bagatellen angeforderte Mängelbeseitigungseinsätze zu berechnen.

VIII. Haftung von KRISTALLTUM

- Eine Haftung von KRISTALLTUM, ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf Schadens- oder Aufwendersersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden
 - durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder
 - auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
- Haftet KRISTALLTUM gem. Ziff. 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schaden oder

Aufwendungsumfang begrenzt, mit dessen Entstehen KRISTALLTUM bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

- Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, sofern diese Schäden für KRISTALLTUM im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise nicht vorhersehbar waren.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht.
- Klarstellend gilt, dass KRISTALLTUM für Schäden, die nicht auf Mängeln von KRISTALLTUM gelieferter Produkte beruhen, keinerlei Einstandspflicht trifft. Dazu gehören insbesondere Personenschäden, die bei der Benutzung der von KRISTALLTUM gelieferten Kletteranlagen entstehen. KRISTALLTUM wird für derartige Schäden keine Versicherung abschließen. Es ist insofern ratsam, dass der Besteller hierzu eigene Versicherungen (Betriebshaftpflichtversicherung o.ä.) abschließt.

IX. Rücktritt oder Kündigung des Bestellers

- Im Falle einer von KRISTALLTUM zu vertretenden Pflichtverletzung ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Betrifft die von KRISTALLTUM zu vertretende Pflichtverletzung eine Teilleistung, kann der Besteller vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn die übrige Leistung für ihn nachweislich nicht von Interesse ist.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn ein Defekt so geringfügig ist, dass er keinen Mangel im Sinn der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften darstellt.
- Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für eine Pflichtverletzung allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder sich im Verzug der Annahme befindet. Das Rücktrittsrecht ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit KRISTALLTUM nur Nebenpflichten verletzt und dem Besteller zugemutet werden kann, am Vertrag festzuhalten.

X. Verschwiegenheit

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsverbindung oder deren Vorbereitung zugänglich werdenden Informationen, Daten und Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.), insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Informationen über betriebliche Abläufe und Informationen und Unterlagen zu Marken-, Patent- oder anderen gewerblichen Schutzrechten (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks zwingend geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind auf die Pflicht zur vertraulichen Behandlung hinzuweisen. Die Vertragspartner haften insoweit auch für Mitarbeiter sowie Dritte, denen vertrauliche Informationen weitergegeben werden.

XI. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Geschäftssitz von KRISTALLTUM in Lenggries, Obb.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist München. Das beiderseitige Recht den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: März 2021